

Wochenblatt

für
Reichenbrand, Siegmar, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

Nº 40.

Sonnabend, den 10. Oktober

1903.

Erhält jedes Sonnabend Nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Belzumhensstraße 47 D), sowie von den Herren Bäcker Bäck im Reichenbrand, Buchhändler Clemens Bahner in Siegmar und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro Kupplige Corpssätze mit 10 Pf. berechnet. Für Zulate größeren Umfangs und bei österen Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Bekanntmachung.

Nachdem nach der Verordnung des Königl. Justizministeriums zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 3. Mai 1879 die Urliste zur Wahl der Schöffen und Geschworenen für den Ort Reichenbrand neu aufgestellt worden ist, wird unter Hinweis auf die unter ① angefügten Gesetzesparagraphen hiermit bekannt gemacht, daß diese Urliste vom 6. Oktober 1903 an eine Woche lang für jedermann öffentlich bei Unterzeichnem zur Einsicht ausliegt und innerhalb dieser einwöchigen Frist Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindevorsteher anzubringen sind.

Reichenbrand, am 5. Oktober 1903.

Der Gemeindevorstand.

Bogel.

○

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überlehung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Reunten zur Folge haben kann;
3. Personen, welche im Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschrankt sind.
§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgedreht, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.
§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Minister;
2. Mitglieder der Senats der freien Hansestadt;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreitungsbemalte;
7. Religionsdiener;
8. Volksküllerer;
9. der aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen, und nach § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879:
10. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
11. der Präsident des Landeskonsistoriums;
12. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
13. die Kreis- und Amtshauptleute;
14. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörde der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.
§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.
Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenamt Anwendung.

Bekanntmachung.

Am 30. September d. J. wurde der II. Termin der diesjährigen Einkommensteuer fällig und ist spätestens bis zum 20. Oktober a. e.

bei Vermeidung des Mahn- und bez. Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuererstattung zu bezahlen.

Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den Handel- und Gewerbetreibenden ein Beitrag für die Handels- und Gewerbeschammer zu Chemnitz nach Höhe von 2 Pfennig von jeder Mark desjenigen Steuersatzes erhoben, welcher auf das in Spalte A des Einkommensteuer-Katasters eingestellte Einkommen entfallen würde.

Reichenbrand, am 2. Oktober 1903.

Der Gemeindevorstand.

Bogel.

Gertzliches.

Reichenbrand. Am 5. Oktober hielt der hiesige Ortsverein im Wendlerschen Gasthofe seine diesjährige Generalversammlung ab, die sich eines zahlreichen Besuches erfreute. Nach Eröffnung der Versammlung gab zunächst der Kassierer den Stand der

Kasse bekannt. Die Einnahmen betrugen 144 M. 22 Pf., dagegen die Ausgaben 71 M. 81 Pf., sodass ein Bestand von 72 M. 41 Pf. vorhanden war. Die sofort vorgenommene Prüfung der Kasse ergab deren Richtigkeit und wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Lásch, Ed. Dietrich, Lehrer Bauch und G. Hösel hierauf kam die Neuwahl des Gemeindevorstandes an, die Reihe und wurden gewählt die Herren: E. Brück, richtete sodann über die Schulspartasse, deren bedeuten-

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober d. J. werden die Brandversicherungsbeiträge auf den 2. Termin 1903 in Höhe von 1/2 Pfennig von jeder Versicherungseinheit fällig und sind bis spätestens den 15. Oktober 1903

an die hiesige Ortssteuererstattung zu bezahlen.

Reichenbrand, den 25. September 1903.

Der Gemeindevorstand.

Bogel.

Alarmübung.

Der unterzeichnete Gemeinde-Vorstand bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß in der Zeit vom 10. bis 20. ds. Mts.

eine Alarmübung der hiesigen freiwilligen Feuerwehr, II. Komp., stattfindet, wobei Alarmsignale geblasen werden.

Rabenstein, am 9. Oktober 1903.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Nachdem in den letzten Tagen an die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter Hauslisten ausgehändigt worden, welche nach den vorgebrachten Anleitungen nach dem Stande am Montag, den 12. Oktober d. J. auszufüllen sind, wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die ausgefüllten Hauslisten bei Vermeidung einer Strafe bis zu 50 Mark binnen 10 Tagen, von der Fertigung derselben an gerechnet, im Rathaus während der üblichen Geschäftsstunden von erwachsenen Personen, die bei der Prüfung der Listen sich etwa notwendig machende Auskünfte erteilen können, abzugeben sind.

Rabenstein, am 9. Oktober 1903.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Die am 1. Oktober fällig gewesenen Brandversicherungsbeiträge pro II. Termin, welche bei der Gebäudeversicherung nach 1/2 Pf. und bei der Freiwilligen Versicherung nach 1/2 Pf. für die Einheit erhoben werden, sind spätestens bis zum

14. Oktober d. J.

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

Rabenstein, am 9. Oktober 1903.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Der am 30. September d. J. fällig gewesene II. Termin Staatseinkommensteuer ist spätestens bis zum

20. Oktober d. J.

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

Rabenstein, am 9. Oktober 1903.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Die hiesige Volksbibliothek bleibt Sonntag den 11. und Sonntag den 18. ds. Mts. geschlossen.

Rabenstein, am 9. Oktober 1903.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.